

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundierwachs

Überarbeitet am: 23.02.2018

Materialnummer: 165115

Seite 2 von 8

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P261	Einatmen von Aerosol vermeiden.
P370+P378	Bei Brand: Wasserdampf, Löschpulver, Schaum, Kohlendioxid (CO ₂) zum Löschen verwenden.

Hinweis zur Kennzeichnung

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

2.3. Sonstige Gefahren

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakterisierung**

Dispersion Wirkstoff in Lösungsmittel-Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
64742-49-0	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend			75 - 80 %
	265-151-9	649-328-00-1		
	Carc. 1B, Muta. 1B, Asp. Tox. 1; H350 H340 H304			
64742-95-6	Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert			15 - 20 %
	265-199-0	649-356-00-4		
	Carc. 1B, Muta. 1B, Asp. Tox. 1; H350 H340 H304			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten.

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

-> Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundierwachs

Überarbeitet am: 23.02.2018

Materialnummer: 165115

Seite 3 von 8

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Gegebenenfalls Sauerstoffbeatmung.
Folgende Symptome können auftreten: Schwindel, Kopfschmerzen, Atemnot, Bewusstlosigkeit, Erbrechen.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser/.? waschen.
Vor der Handhabung des Produkts eine Hautschutzcreme auftragen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.
Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege gesundheitsschädlich sein.
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome können auch erst viele Stunden nach der Exposition auftreten. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.
-> ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.
Nach Verschlucken: Sofort ärztlichen Rat einholen. (Schlundsonde!!!)
Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Sprühwasser, Sand, Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid (CO₂)

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. -> Gefährliche Zersetzungsprodukte
Chlorwasserstoff (HCl), Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid
Explosions- und Brandgase nicht einatmen. -> Giftig

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten, den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Zusätzliche Hinweise

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.
Unter kaltem Wasser längere Zeit kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundierwachs

Überarbeitet am: 23.02.2018

Materialnummer: 165115

Seite 4 von 8

Personen in Sicherheit bringen.

Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

Nicht für Notfälle geschultes Personal Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter das Vergiftungsrisiko beachten. Träger von Atemgeräten müssen entsprechend trainiert sein.

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Hautschutzplan erstellen und beachten!

Einsatzkräfte: Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Verschüttete Mengen aufnehmen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Alle Metallteile der Misch- und Verarbeitungsmaschinen müssen geerdet sein. Behälter nicht mit Druck entleeren, keine Druckbehälter! Von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Verhinderung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre Dämpfe können mit Luft ein explosives Gemisch bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft, sie breiten sich am Boden aus.

Weitere Angaben zur Handhabung

Für ausreichend Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Zur Begrenzung der Emission durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) sollten die Lösemitteldämpfe einer Abgasreinigung (Filter, Gaswäscher, Verbrennung) zugeführt werden (BGR 121).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Die gültigen wasser- und baurechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Zusammenlagerungshinweise

Stabil unter den angegebenen Lagerbedingungen. Fernhalten von Oxidationsmitteln.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Nicht im Freien lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse nach TRGS 510: 3

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundierwachs

Überarbeitet am: 23.02.2018

Materialnummer: 165115

Seite 5 von 8

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

CAS-Nr.	Bezeichnung	ppm	mg/m ³	F/m ³	Spitzenbegr.	Art
64-17-5	Ethanol	500	960		2(II)	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Lüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Mindestschutzmaßnahmen nach TRGS 500. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Die beim Umgang mit chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

HandschutzBeim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Bedingt geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN 374: Nitrilkautschuk - NBR: Dicke $\geq 0,35$ mm Durchbruchzeit nicht geprüft, nach Kontamination sofort entsorgen.**Atemschutz**

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Halbmaske oder Viertelmaske: Maximale Einsatzkonzentration für Stoffe mit Grenzwerten: P1-Filter bis max. 4-facher Grenzwert; P2-Filter bis max. 10-facher Grenzwert; P3-Filter bis max. 30-facher Grenzwert.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	viskos
Farbe:	beige
Geruch:	charakteristisch

Prüfnorm**Zustandsänderungen**

Siedebeginn und Siedebereich:	> 78 °C
Erweichungspunkt:	< 21 °C EN ISO 1523
Untere Explosionsgrenze:	0,7 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze:	15,0 Vol.-%
Zündtemperatur:	> 200 °C
Dampfdruck: (bei 20 °C)	< 5 hPa
Dampfdruck: (bei 50 °C)	< 24 hPa
Dichte (bei 20 °C):	0,8 g/cm ³
Wasserlöslichkeit: (bei 20 °C)	< 50 g/L

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

mischbar mit den meisten organischen Lösemitteln

Kin. Viskosität:	6682,1 mm ² /s	DIN 53015
Auslaufzeit:	> 100 s	3 DIN EN ISO 2431
Dampfdichte:	~4.0 (Air=1), M~126 g/mol	
Lösemitteltrennprüfung:	> 3 %	

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundierwachs

Überarbeitet am: 23.02.2018

Materialnummer: 165115

Seite 6 von 8

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den angegebenen Lagerbedingungen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Weitere Angaben Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben****12.1. Toxizität**

Keine Daten verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport****Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer:**

UN 1993

14.2. Ordnungsgemäße**UN-Versandbezeichnung:**ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Ethanol; Naphtha,
schwer)**14.3. Transportgefahrenklassen:**

3

14.4. Verpackungsgruppe:

II

Gefahrzettel:

3



Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundierwachs

Überarbeitet am: 23.02.2018

Materialnummer: 165115

Seite 7 von 8

Klassifizierungscode:	F1
Sondervorschriften:	274 601 640C
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Beförderungskategorie:	2
Gefahrnummer:	33
Tunnelbeschränkungscode:	D/E

Sonstige einschlägige Angaben zum Landtransport

Freigestellte Menge: E2

Seeschiffstransport (IMDG)

14.1. UN-Nummer:	UN 1993
14.2. Ordnungsgemäße	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.(Ethanol; Naphtha, heavy)
UN-Versandbezeichnung:	
14.3. Transportgefahrenklassen:	3
14.4. Verpackungsgruppe:	II
Gefahrzettel:	3



Sondervorschriften:	274
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
EmS:	F-E, S-E

Sonstige einschlägige Angaben zum Seeschiffstransport

Freigestellte Menge: E2

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer:	UN 1993
14.2. Ordnungsgemäße	FLAMMABLE LIQUID, N.O.S.(Ethanol; Naphtha, heavy)
UN-Versandbezeichnung:	
14.3. Transportgefahrenklassen:	3
14.4. Verpackungsgruppe:	II
Gefahrzettel:	3



Sondervorschriften:	A3
Begrenzte Menge (LQ) Passenger:	1 L
IATA-Verpackungsanweisung - Passenger:	353
IATA-Maximale Menge - Passenger:	5 L
IATA-Verpackungsanweisung - Cargo:	364
IATA-Maximale Menge - Cargo:	60 L

Sonstige einschlägige Angaben zum Lufttransport

Freigestellte Menge: E2

Passenger-LQ: Y341

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Grundierwachs

Überarbeitet am: 23.02.2018

Materialnummer: 165115

Seite 8 von 8

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 28: Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend;
Lösungsmittelnaphtha (Erdöl), leicht, aromatisch; Naphtha, niedrigsiedend, nicht spezifiziert

Nationale Vorschriften**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben****Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)**

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein .
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)